

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 19. September 2022

**Konsultation zur Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas,
zur Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs und zur Verordnung über die Umschaltung
erdgasbetriebener Zweistoffanlagen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. August 2022 haben Sie uns dazu eingeladen, uns an der Konsultation der o.g. Verordnungen zu beteiligen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Die vorliegende Stellungnahme wurde von der EnDK unter Einbezug der folgenden Konferenzen erarbeitet:

- Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK);
- Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK);
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD);
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF);
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SoDK);
- Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK).

Die Stellungnahme wurde vom Steuerungsausschuss Energieversorgungssicherheit der Kantone (bestehend aus den Präsidenten von KdK, EnDK, RKMZF, VDK, FDK und KKJPD) sowie dem EnDK-Vorstand verabschiedet.

I. Allgemeine Beurteilung

1. Die Kantone begrüßen es, dass die Verordnungen vor dem Inkrafttreten in Konsultation gehen. Da sich eine mögliche Energieversorgungskrise seit längerem abzeichnet und die Kantone durch die vorgesehenen, umfangreichen Vollzugsaufgaben besonders betroffen sind, hätten wir es begrüsst, wenn sie früher einbezogen worden wären.
2. Es muss mit allen Mitteln verhindert werden, dass es zu Verbrauchsbeschränkungen und insbesondere zur Kontingentierung kommt. Die Kontingentierung würde die Wirtschaftstätigkeit der schweizerischen Unternehmen stark einschränken und hätte weitreichende Konsequenzen.
3. Aufgrund der weitreichenden Konsequenzen einer Kontingentierung braucht es deshalb rechtzeitig das Auslösen von Sparappellen und, falls nötig, die Umstellung der Zweistoffanlagen, sollte sich abzeichnen, dass sich die Gasversorgungssituation weiter verschlechtert. Mit dem kürzlich erfolgten Lieferstopp aus Russland könnte dies bald der Fall sein.

4. Bei der Umstellung der Zweistoffanlagen muss die Brennstoffversorgung (inkl. der Logistik) sichergestellt sein. Abhängigkeiten zum Brennstoffverbrauch von Gas- bzw. Öl-Reservekraftwerken (Peakern) und Notstromaggregaten sowie die Pflichtlagerbewirtschaftung für Mineralölprodukte gilt es dabei ebenfalls zu berücksichtigen.
5. Die Kantone werden ihren Beitrag zur freiwilligen Einsparung von Energie leisten, z.B. bei der Beheizung von Verwaltungsgebäuden. Sie werden dabei wo immer möglich koordiniert vorgehen und sich auch mit Städten und Gemeinden absprechen. Einheitliche Empfehlungen vonseiten des Bundes wären hier hilfreich.
6. Für Eingriffe in die Privatwirtschaft und Haushalte, die über Freiwilligkeit hinausgehen, braucht es rechtzeitig das Inkrafttreten der Verordnung über die Verbrauchsbeschränkung.
7. Es ist immer noch unklar, wann und wie (d.h. aufgrund welcher Indikatoren) entschieden wird, ob die jeweils nächste Massnahmen-Stufe aktiviert wird. Die betroffenen Unternehmen, Kantone und Gemeinden brauchen hier klare Indikatoren, damit sie sich auf mögliche Szenarien frühzeitig vorbereiten können.
8. Die betroffenen Unternehmen, Kantone und Gemeinden brauchen einen entsprechenden Vorlauf, bevor jeweils neue Massnahmen in Kraft gesetzt werden.
9. Es ist sinnvoll, möglichst wenige Ausnahmen vorzusehen. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Grundversorgung (bspw. auch die Versorgung mit Lebensmitteln) sichergestellt ist.
10. Das Handeln von Kontingenten (Pooling) zwischen Wirtschaftsteilnehmern muss möglich sein, sofern keine technischen Gründe dies ausschliessen. Die Plattform der Wirtschaft (mangellage.ch) ist explizit zu unterstützen.
11. Bei der Definition und Identifikation von Verbrauchsbeschränkungen oder von (versorgungsrelevanten) Institutionen, die von der Kontingentierung ausgenommen sind, muss frühzeitig mit kantonalen und kommunalen Behörden sowie den Gasversorgern zusammengearbeitet werden. Die abschliessende, anschlussstarke Liste von Kunden muss vor dem Inkrafttreten der Verordnungen bekannt sein.
12. Die Kantone müssen in die Klärung einbezogen werden, worin der Vollzug bestehen soll. Die Polizei wird keine Ressourcen haben, um in Privathaushalten und Unternehmen zu kontrollieren, ob die Sauna ausgeschaltet ist oder die Heiztemperatur eingehalten wird. Sie wird höchstens auf konkrete Hinweise hin aktiv werden können. Es braucht deshalb klarere Kriterien, was kontrolliert werden muss und was nicht, sonst macht das jeder Kanton anders.
13. Das gleiche gilt für ein allfälliges Sanktionsregime. Die Sanktionen müssen schweizweit harmonisiert sein, ansonsten gibt es einen Flickenteppich. Das Aussprechen von Ordnungsbussen in weniger gravierenden Fällen ist zu ermöglichen.
14. Die oben genannten Punkte gelten allesamt auch für den Strombereich; auch hier sollten die Verordnungen möglichst schnell in die Vernehmlassung geschickt werden. Die Regelung der Ausnahmen dürfte dort noch komplexer sein.

Anträge:

- **Die Kriterien für die Inkraftsetzung der jeweiligen Verordnungen müssen bekannt sein.**
- **Die Inkraftsetzung der Verordnungen muss den Kantonen frühzeitig kommuniziert werden.**
- **Eine abschliessende Liste von Institutionen und Unternehmen, die von den jeweiligen Verordnungen ausgenommen sind, ist zeitnah mit den kantonalen und kommunalen Behörden sowie den Gasversorgern zu erarbeiten.**
- **Die Rolle der Gasversorger und der KIO sollte generell in den Verordnungen klarer definiert sein.**

- **Für den Vollzug der Verordnungen und allfällige Sanktionen braucht es eine Vollzugshilfe des Bundes sowie ein einheitliches Sanktionsregime. Die Kantone sind in die Konzeption des Vollzugsregimes einzubeziehen, das Ordnungsbussenverfahren muss ermöglicht werden.**

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

1. Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas

15. Es ist unklar, wann bzw. bei der Erfüllung welcher Kriterien diese Verordnung (zu welchen Teilen) in Kraft tritt. Die Kantone und die betroffenen Unternehmen und Haushalte brauchen hier eine grössere Planungssicherheit.
16. Es ist in der Verordnung zu präzisieren, dass eine gestaffelte Einführung der Verwendungsbeschränkungen und -verbote je nach Schwere der Mangellage möglich ist. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass auch die Privathaushalte ihren Beitrag leisten, zumal sie von der Kontingentierung nicht betroffen sind.
17. Bei der Definition und Identifikation von Verbrauchsbeschränkungen ausgenommenen (versorgungsrelevanten) Institutionen muss frühzeitig mit kantonalen und kommunalen Behörden zusammengearbeitet werden. Die abschliessende, anschlussstarke Liste von Kunden muss vor dem Inkrafttreten der Verordnungen bekannt sein.

Art. 1 Verwendungsverbote

18. Die Einschränkung der Wärmeerzeugung für nicht genutzte Gebäudeteile gemäss Abs. 1 Buchst. a ist sinnvoll, sofern entsprechende Einstellmöglichkeiten vorhanden sind. Als nicht umsetzbar erachten wir dies für temporär («nicht täglich») genutzte Dienstleistungsgebäude.
19. Bei Häusern mit gemischter Nutzung (bspw. Ferienwohnungen und permanent genutzte Wohnungen) ist eine übermässige Absenkung der Temperatur in einzelnen Wohneinheiten allenfalls problematisch, weil die angrenzenden Wohneinheiten dies dann kompensieren.
20. Generell erachten die Kantone den Vollzug dieser Bestimmung als sehr schwierig. Die Unterscheidung zwischen täglich / nicht täglich / gar nicht genutzten Gebäudeteilen dürfte in der Praxis schwierig zu definieren und vor allem zu kontrollieren sein.
21. Bzgl. Art. 1, Abs. 1, Buchst. c der Verordnung «die thermische Nachverbrennung von nicht toxischen und nicht umweltgefährdenden Abgasen und Abluft» muss z.B. in den Erläuterungen präzisiert werden, welche Nachverbrennungen gemeint sind. Insbesondere der Begriff «Umweltgefährdung» bedarf der Interpretation. Sind nur nicht reglementierte Luftfremdstoffe (z.B. Gerüche, Klimagase) davon betroffen? Lästigkeit und Störungen des Wohlbefindens können unterschiedliche Ausmasse annehmen, die eine differenzierte Beurteilung durch die Kantone notwendig machen (z.B. Kaffeerösterei vs. Tierkadaververarbeitung).

Art. 2 Verwendungsbeschränkungen

22. Die in Artikel 2 Abs. 1 festgelegte Begrenzung auf 19 °C ist aufgrund des in der Regel schlechten hydraulischen Abgleichs der Heizwasserverteilungsnetze in Mehrfamilienhäusern nicht ohne Weiteres anwendbar. Es ist schon fast der Regelfall, dass Wohnungen in der Nähe des Heizraums problemlos heizen können, wohingegen Wohnungen, die weiter vom Heizraum entfernt sind, nicht so gut auf die gewünschte Temperatur gebracht werden. Wenn der zentrale Heizregler auf 19 °C eingestellt wäre, könnten viele Wohnungen in grösserer Entfernung lediglich 16 bis 17 °C erreichen. Im Vollzug muss hier deshalb ein gewisser Toleranzbereich zur Anwendung kommen.
23. In Art. 2 Abs. 2 ist zu präzisieren, dass es um die Wassertemperatur «gemessen im Boiler» geht, und nicht um das Kochen von Wasser auf dem Gasherd. Zudem ist im Allgemeinen anerkannt, dass sich insbesondere Legionellen zwischen 55 und 60°C nicht mehr verbreiten und bei mindestens 60°C abgetötet werden. Aus diesem Grund ist die Vorgabe, dass das Wasser auf höchstens 60°C erwärmt

werden darf, mit einem gewissen Gefahrenpotenzial verbunden. Wir erachten es als sinnvoller, zusätzlich gemäss SIA-Norm 385/1 die Ausgabetemperatur des Wassers an jedem angeschlossenen Bezugspunkt vorzuschreiben. So wird verhindert, dass Wassererwärmer in gut gemeinter Sparabsicht zu wenig heiss eingestellt werden.

24. Die Ausnahmen gemäss Art. 2 Abs. 3 begrüßen wir. Generell sollten hier möglichst wenige Ausnahmen gelten, um den Vollzug nicht zu verkomplizieren. Trotzdem sollten neben den vorgesehenen Alters- und Pflegeheimen auch andere soziale Einrichtungen (z.B. Wohnheime und Tagesstätten für Menschen mit körperlichen Behinderungen, Kinder- und Jugendheime) sowie Schulen von den Verwendungsbeschränkungen ausgenommen sein, soweit in ihnen gesundheitlich vulnerable Personen untergebracht sind.
25. In Art. 2 Abs. 3 Buchstabe b werden Praxisräume für medizinische und therapeutische Behandlungen von den Beschränkungen ausgenommen. Es ist zu klären, ob z.B. Physiotherapiepraxen ebenfalls von der Ausnahme erfasst sind.

Art. 3 Kontrolle

26. Diese pauschale Übertragung des Vollzugs auf die Kantone, ohne genauer zu spezifizieren, was kontrolliert werden soll – und wie allfällige Sanktionen ausgestaltet sein sollen – ist aus unserer Sicht weder umsetzbar noch akzeptabel. Der Bund muss – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die kantonalen Ressourcen beschränkt sind – genauer spezifizieren, welche Art von Kontrollen hier vorgesehen sind und wie allfällige Verstösse einheitlich sanktioniert werden. Zudem sollte bei der 19-Grad-Regel klargestellt werden, dass die Hauptverantwortung bzgl. der Einhaltung bei den Hausbesitzern liegt. Sie sollten Sorge dafür tragen, dass die Heizungsregler entsprechend einzustellen sind. Für weniger gravierende Verstösse sollte das Ordnungsbussenverfahren Anwendung finden.
27. Bei der Kontrolle der Einhaltung sind die Kantone auf die Mitwirkung der Netzbetreiber angewiesen. Es sollte in Art. 3 klargestellt werden, dass die Netzbetreiber die Verbrauchsdaten zur Verfügung zu stellen haben. Die Kantone haben im Regelfall keine Einsicht in diese Daten.

Art. 4 Vollzug

28. Der Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung muss den Kantonen entsprechende Vollzugshilfen zur Verfügung stellen.
29. In Art. 4 ist klarzustellen, dass der Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung gemeint ist.

Antrag:

- **Die Anwendbarkeit und der Vollzug der 19-Grad-Regel ist zu überprüfen.**
- **Art. 2 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: Wird die Erzeugung von Warmwasser überwiegend durch Einsatz von Gas gedeckt, so darf Wasser höchstens auf 60 Grad Celsius erwärmt ist die Betriebstemperatur des Speichers so zu führen, dass 60 °C nicht überschritten werden, solange an jedem angeschlossenen Bezugspunkt mindestens 50°C erreicht wird. Ist letzteres nicht der Fall, soll die Temperatur der Wassererwärmer entsprechend erhöht werden.**
- **Es ist zu klären, ob bspw. Physiotherapiepraxen von der Ausnahme gemäss Art. 2 Abs. 3 Buchst. b ebenfalls erfasst sind.**
- **Wohnheime und Tagesstätten für Menschen mit körperlichen Behinderungen, Kinder- und Jugendheime) sowie Schulen sollen von den Verwendungsbeschränkungen ausgenommen sein, soweit in ihnen gesundheitlich vulnerable Personen untergebracht sind.**
- **Es ist folgender Art. 2a einzufügen: Die in Art. 1 und 2 aufgeführten Verwendungsverbote und -beschränkungen können je nach Schwere der Mangellage gestaffelt eingeführt werden.**

- **Den Kantonen muss eine Vollzugshilfe zur Verfügung gestellt werden. Das Ordnungsbussenverfahren sollte ermöglicht werden.**
- **Art. 3 ist wie folgt zu ergänzen: (...) Beschränkungen und Verbote, wobei die Netzbetreiber mitzuwirken und die Verbraucherdaten zur Verfügung zu stellen haben.**
- **In Art. 4 ist klarzustellen, dass der Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung gemeint ist.**

2. Verordnung über die Kontingentierung des Gasbezugs

30. Auch hier ist unklar, wann bzw. bei der Erfüllung welcher Kriterien diese Verordnung in Kraft tritt. Die Kantone und die betroffenen Unternehmen brauchen hier eine grössere Planungssicherheit.
31. Bei der Definition und Identifikation von ausgenommenen (versorgungsrelevanten) Institutionen muss frühzeitig mit kantonalen und kommunalen Behörden sowie den Gasversorgern zusammengearbeitet werden. Die abschliessende, anschlussstarke Liste von Kunden, die von einer Kontingentierung ausgenommen sind, muss vor dem Inkrafttreten der Verordnungen bekannt sein.
32. In Art. 8 Abs. 3 und in Art. 9 ist klarzustellen, dass der Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung gemeint ist.

Art. 1 Kontingentierung

33. Grundsätzlich sollen möglichst wenige Ausnahmen gelten.
34. Im Gegensatz zu den Verbrauchsbeschränkungen sind hier nicht dieselben Ausnahmen vorgesehen. Das scheint inkonsistent. Wir regen an, medizinische und soziale Einrichtungen (z.B. Geburtshäuser, Wohnheime für Menschen mit körperlichen Behinderungen, Kinder- und Jugendheime mit gesundheitlich vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner) sowie Schulen ebenso auszunehmen. Daneben sollten verschiedenen Arten von Gemeinschaftsbehausungen wie Strafvollzugsanstalten und Flüchtlingsheime, aber auch die Führungsanlagen der Kantonalen Führungsstäbe (KFS) bzw. Führungsorganisationen (KFO) ausgenommen werden.
35. Je nach Höhe des Kontingentierungssatzes sollten noch weitere Ausnahmen dazu kommen: Z.B. Unternehmen, welche für die Produktion, die Lagerung und Verteilung von lebensnotwendigen Gütern (Lebensmittel, Medikamente etc.) unverzichtbar sind.

Art. 2 Berechnung der Kontingente

36. Die Berechnung der Kontingente erfolgt basierend auf dem Vorjahresverbrauch. 2021 war jedoch noch ein durch die Corona-Pandemie beeinflusstes Jahr, womit sich die Frage nach der Belastbarkeit der Berechnungsbasis für die Kontingentierung stellt. Wir erachten es als sinnvoller, die letzten drei Jahre zu Rate zu ziehen – allenfalls einen Schnitt daraus zu bilden.

Art. 6 Weitergabe von Kontingenten

37. Die Möglichkeit zur Weitergabe von Kontingenten (Pooling) wird von den Kantonen explizit begrüsst. Der Handel soll dabei über alle Netzgebiete hinweg und zwischen allen Grossverbrauchern möglich sein, sofern dies technisch möglich ist. Die Plattform der Wirtschaft (mangellage.ch) ist explizit zu unterstützen.

Art. 9 Vollzug

38. Wenn der Fachbereich Energie Sanktionen ausspricht, werden diese voraussichtlich ebenfalls durch die kantonalen Behörden vollzogen werden müssen. Die Rolle der Kantone ist hier zu präzisieren.

Anträge:

- **Schulen, Geburtshäuser, Wohnheime für Menschen mit körperlichen Behinderungen, Kinder- und Jugendheime mit gesundheitlich vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Strafvollzugsanstalten, Flüchtlingsunterkünfte und die Führungsanlagen der Kantonalen Führungsstäbe (KFS) bzw. Kantonalen Führungsorganisationen (KFO) sollen von der Kontingentierung ausgenommen werden.**
- **Weitere Ausnahmen (in Abhängigkeit des Kontingentierungssatzes) für versorgungsrelevante Unternehmen sollen geprüft werden.**
- **Art. 2 Abs. 2 ist folgendermassen anzupassen: *Der Referenzverbrauch für die Berechnung des Kontingents für die Bewirtschaftungsperiode ist der gemittelte Gasverbrauch im zwölften, vierundzwanzigsten und sechsunddreissigsten Kalendermonat vor Beginn der Bewirtschaftungsperiode.***
- **Die Rolle der Kantone beim Vollzug ist zu präzisieren.**
- **In Art. 8 Abs. 3 und in Art. 9 ist klarzustellen, dass der Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung gemeint ist.**

3. Verordnung über die Umschaltung erdgasbetriebener Zweistoffanlagen

39. Auch hier ist unklar, wann bzw. bei der Erfüllung welcher Kriterien diese Verordnung in Kraft tritt. Die Kantone und die betroffenen Unternehmen brauchen hier eine grössere Planungssicherheit.
40. Grundsätzlich wäre eine möglichst frühzeitige Inkraftsetzung dieser Verordnung zu begrüssen, um weitergehende Massnahmen zu verhindern. Dabei müssen aber die Abhängigkeiten gemäss dem nächsten Punkt beachtet werden.
41. Bei der Umstellung der Zweistoffanlagen sind die Implikationen auf die Brennstoffversorgung und die Sicherstellung des Nachschubs auf andere versorgungsrelevante Institutionen zu berücksichtigen.
42. Grundsätzlich sind die Prozesse, Rollen und Verantwortlichkeiten in dieser Verordnung noch unklar. Die Meldepflichten der Netzbetreiber untereinander erscheinen nicht praktikabel. Zudem wird die KIO in der Verordnung nicht erwähnt, obwohl die Organisation zweifelsohne eine Rolle bei der Umschaltung der Zweistoffanlagen einnehmen wird.
43. Grossverbraucher, die auf Basis des CO₂-Gesetzes Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO₂-Abgabe abgeschlossen haben, müssen für die Zeit, in der die behördliche Anordnung zur Umstellung von Zweistoffanlagen auf den Betrieb mit Öl gilt, von den Zielvereinbarungen befreit werden.
44. In Art. 4 Art. 4 Abs. 1, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 ist klarzustellen, dass der Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung gemeint ist.

Art. 7 Vollzug

45. Wenn der Fachbereich Energie Sanktionen ausspricht, werden diese voraussichtlich ebenfalls durch die kantonalen Behörden vollzogen werden müssen. Die Rolle der Kantone ist hier zu präzisieren.

Anträge:

- **Die Prozesse, Rollen und Verantwortlichkeiten müssen in der Verordnung präzisiert werden. Die Rolle der KIO ist in der Verordnung festzulegen.**
- **Die Rolle der Kantone beim Vollzug ist zu präzisieren.**
- **In Art. 4 Art. 4 Abs. 1, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 ist klarzustellen, dass der Fachbereich Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung gemeint ist.**

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der EnDK:

Handwritten signature of Roberto Schmidt in black ink.

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Handwritten signature of Jan Flückiger in black ink.

Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK